

Erläuterungen zur “Bestellung von Sicherheitsbeauftragten“

Die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten ist in einer Dienstvereinbarung¹ geregelt. Der relevante Passus ist hier auszugsweise wiedergegeben:

§ 2 Sicherheitsbeauftragte

Für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten gelten die Bestimmungen des SGB VII und § 20 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1. Die Bestellung weiterer Beauftragter erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Für die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten wird Folgendes festgelegt:

1. Zur Bestellung vorgeschlagen werden können nur Personen, die an einer entsprechenden Schulung für Sicherheitsbeauftragte bereits teilgenommen haben oder den Nachweis einer zeitnahen Anmeldung zu einer solchen Fortbildung erbringen können.
2. Aus der Bestellungsurkunde soll das Einverständnis der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich sein.
3. Bestellt werden kann nur, wer sich in einem unbefristeten und zudem ganztägigen Arbeitsverhältnis an der CAU befindet. Ausschließlich in reinen Bürobereichen ist Vollzeitbeschäftigung keine zwingende Voraussetzung.

Damit sind Anforderungen an die Sicherheitsbeauftragten beschrieben, die durch entsprechende Angaben im Antragsformular zu bestätigen sind.

- Geltungsbereich

Hier sind zu nennen Einrichtung/Institut sowie Straße und Hausnummer.

Ggf. sind weitere Angaben zu machen (Geschosse bzw. Räume), wenn das Gebäude entweder nicht in alleiniger Nutzung einer Einrichtung steht oder wenn aus anderen Gründen nur Teilbereiche betreut werden sollen.

- Beschäftigungsverhältnis

Die Person muss in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen. Das voraussichtliche Beschäftigungsende (z. B. Ausscheiden durch Ruhestand) ist anzugeben. Eine möglichst langfristige Besetzung ist anzustreben; eine Amtszeit von mindestens drei Jahren soll nicht unterschritten werden.

Es sollen bevorzugt Vollzeitbeschäftigte benannt werden. Eine Teilzeitbeschäftigung wird lediglich dann akzeptiert, wenn ausschließlich reine Büroarbeitsplätze zu betreuen sind. In Laborbereichen, Werkstätten u. ä. werden nur Vollzeitbeschäftigte als Sicherheitsbeauftragte anerkannt.

Wenn hiervon – gleich aus welchen Gründen – abgewichen werden muss, ist eine schriftliche Begründung dem Antrag beizufügen.

In Grenz- und Zweifelsfällen sollte die Personalvertretung kontaktiert werden.

- Einverständniserklärung

Die Unterschrift der vorgeschlagenen Person ist erforderlich.

- Nachweis einer Schulung durch SI oder Unfallkasse

Hier ist entweder die erfolgte Teilnahme oder die Anmeldung zu einem zeitnahen Schulungstermin zu bestätigen. Ungenaue Aussagen wie z. B. “... wird zum nächstmöglichen Termin angemeldet“ sind nicht ausreichend.

Die Teilnahmebescheinigung bzw. die Anmeldebestätigung ist beizufügen.

Schulungstermine können über den Sicherheitsingenieur (SI) erfragt werden.

Hinweise gibt auch die Unfallkasse Nord (uk-nord.de).

¹ Dienstvereinbarung über die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses gemäß § 11 Arbeitssicherheitsgesetz sowie über die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 SGB VII